

Finanzielle Landeshilfen - (SH)

- <https://www.ihk-schleswig-holstein.de/news/startseite-old/coronavirus/finanzierungshilfen-4729362#titleInText1>

Auszug -Stand Mo. 23.03.2020:

Hilfsprogramm der Landesregierung Schleswig-Holstein

Zeitnahe und unbürokratische Hilfen für Freiberufler, Selbständige, Kulturschaffende und Unternehmen - die Landesregierung hat heute einen umfangreichen Schutzschirm zur Abmilderung wirtschaftlicher Folgen der Corona-Pandemie gespannt. Dieser besteht aus:

- Zuschüssen aus einem Corona-Soforthilfeprogramm (100 Millionen Euro)
 - 2.500 Euro sind für Solo-Gewerbetreibende und Solo-Selbständige
 - 5.000 Euro für Gewerbetreibende und Selbständige mit 1 bis zu 5 Vollzeitbeschäftigten
 - 10.000 Euro für Gewerbetreibende und Selbständige mit bis zu 10 Vollzeitbeschäftigten
 - Beantragung über die IB SH
- Mittelstandssicherungsfonds (300 Millionen Euro)
 - 1. Variante: Kreditsumme 15.000 bis 50.000 Euro. 12 Jahre Laufzeit, 2 Jahre tilgungsfrei, 5 Jahre zinsfrei, Zinssatz steht noch nicht fest. Beantragung über die IB SH
 - 2. Variante: Kreditsumme 50.000 bis 750.000 Euro. 12 Jahre Laufzeit, 5 Jahre tilgungsfrei, Zinssatz steht noch nicht fest. Beantragung über die Hausbank.
- Weitere Liquiditätshilfen und Bürgschaften
- Steuerstundungen

Gerne stellen wir Ihnen ein Antragsformular für [Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus zum Download](#) bereit.

Aufgrund der durch das Coronavirus verursachten schwierigen wirtschaftlichen Situation hat das Finanzministerium Schleswig-Holsteins angekündigt, steuerliche Maßnahmen zur Entlastung betroffener Unternehmen zu ergreifen. Im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie bei der Anpassung von Vorauszahlungen für Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer gilt ab sofort folgendes:

1. Unmittelbar und erheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Die entstandenen Schäden müssen wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. In der Regel kann in diesen Fällen auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet werden. Paragraph 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.

2. Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge für Gewerbesteuer gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (Paragraph 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR).
3. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
4. Von Vollstreckungsmaßnahmen soll bei unmittelbar und erheblich betroffenen Steuerpflichtigen bis zum 31. Dezember 2020 bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der Tz.1 abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Erlasses bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern bis zum 31. Dezember 2020 zu erlassen.

Die Finanzämter sind zunächst bis zum 19. April geschlossen. Eine Kontaktaufnahme ist nur per Telefon/Fax/Brief möglich.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (zum Beispiel [Energiesteuer](#) und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat gewerbesteuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) beschlossen. Hier gelangen Sie zu den [gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder](#) vom 19. März 2020. Zudem finden Sie [hier die Regelungen des BMF zu Steuerstundungen](#), auf denen der oben aufgeführte Erlass des Landes Schleswig-Holstein basiert.

Sonderregelung für 60-Tages-Stundungen

Banken und Sparkassen werden derzeit häufig um Stundung der Kredite gefragt. Bisher mussten Stundungen jeweils mit Eigenkapital hinterlegt werden. Die BaFin hat eine [Sonderregel für 60-Tages-Stundungen](#) herausgegeben.

Das ist nach Auffassung regionaler Bankvorstände deutlich zu kurz. In 60 Tagen werden die Finanzlücken nicht geschlossen sein. Gerade in Tourismusregionen werden die Gäste ihren Urlaub und Ihren Konsum nicht "nachholen", wie im Handel/Handwerk. Die Bankvorstände plädieren für eine Regelung gleichlautend der Sonderregelung für die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020.

Zinslose Beitragsstundung

Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe will Betrieben die Beiträge für die Zeit vom 15. März bis 15. Mai zinslos stunden. Ein formloser Antrag kann telefonisch über 0621 4456-1581 oder per E-Mail an beitrag@bgn.de gestellt werden. Das Angebot gilt sowohl für BGN-Versicherungen als auch für den Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst der BGN (ASD*BGN).

Kurzarbeitergeld

Erfährt ein Unternehmen einen erheblichen vorübergehenden Arbeitsausfall kann es Kurzarbeitergeld beantragen. Dies gilt auch wenn der Betrieb vorsorglich vorübergehend geschlossen wird. Anspruchsberechtigt sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Bei Selbstständigen ohne Mitarbeiter ist eine Kurzarbeit nicht möglich. In Betrieben mit Betriebsräten unterliegen die Einführung der Kurzarbeit und die Regelung der Einzelheiten der Mitbestimmung des Betriebsrats. [Die Regelungen für Auszubildende haben wir hier zusammengefasst.](#)

Kurzarbeit beantragt der Arbeitgeber, also der Unternehmer, bei seiner regional zuständigen Agentur für Arbeit. Dazu ist eine "Anzeige über [Arbeitsausfall](#)" bei der zuständigen Agentur für Arbeit notwendig, die Unternehmen auch [online vornehmen](#) können. Diese Anzeige über Arbeitsausfall wird von Ihrer Arbeitsagentur geprüft. Nach Prüfung der Anzeige durch die Arbeitsagentur können Sie den "Antrag auf Kurzarbeitergeld" stellen. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Telefon-Hotline der Arbeitsagentur derzeit schwer erreichbar ist.

Höhe des Kurzarbeitergeldes

Arbeitnehmer erhalten 60 Prozent ihres Nettolohns für die ausfallende Arbeitszeit, bei Kindern im Haushalt 67 Prozent. Diese Prozentzahlen sind auf die Beitragsbemessungsgrundlage in der Arbeitslosenversicherung begrenzt.

Voraussetzungen (Stundenkonto und Urlaub)

Die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld sind im Sozialgesetzbuch III genau geregelt. Kurzarbeit kann der Arbeitgeber demnach anmelden, wenn der Arbeitsausfall unvermeidbar ist und der Betrieb alles getan hat, um ihn zu vermindern oder zu beheben. Zeitguthaben, Überstunden oder Ähnliches müssen zuerst eingesetzt werden, auch die Anordnung von Urlaub ist zulässig. Urlaub, der schon genehmigt ist, kann nicht ohne Weiteres wieder gestrichen werden.

Erleichterungen während der Coronakrise

Arbeitgeber können das Kurzarbeitergeld zurzeit leichter beantragen, weil einige Hürden wegfallen beziehungsweise kleiner werden.

- Bisher müssen Arbeitgeber 80 Prozent der ausgefallenen Sozialbeiträge selbst zahlen, nicht nur vom eigenen Anteil, sondern auch vom Anteil des Arbeitnehmers. Nun werden diese Sozialbeiträge zu 100 Prozent erstattet.
- Betriebe sollen zudem Kurzarbeitergeld schon nutzen können, wenn nur 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind - statt wie bisher ein Drittel.
- Normalerweise wird die Auszahlung von Kurzarbeitergeld auf 12 Monate beschränkt, es soll nun leichter auf 24 Monate verlängert werden können.

Weitere Informationen zur Kurzarbeit in Zeiten der Coronakrise finden Sie auf der [Webseite vom Bund-Verlag](#). Aktuelle offizielle Informationen des Bundeswirtschaftsministeriums finden Sie auf dessen Website unter Auswirkungen des Coronavirus: [Informationen und Unterstützung für Unternehmen](#).

Staatliche Lohnerstattung bei Quarantäne

Mein Betrieb wurde von der zuständigen Behörde auf Grund von Corona unter Quarantäne gestellt und zur Schließung aufgefordert (Tätigkeitsverbot). Kann ich mir als Arbeitgeber die Lohnfortzahlung erstatten lassen?

Entschädigungsansprüche nach dem **Infektionsschutzgesetz** (Paragraph 56) bestehen nur bei **angeordneter** (häuslicher) Isolation oder Quarantäne. Nur wer aufgrund des Coronavirus **offiziell unter Quarantäne** gestellt wird, einem sogenannten "Tätigkeitsverbot" unterliegt und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet, kann eine Entschädigung beantragen. Hier gelangen Sie zu weiteren Infos zu [staatlicher Lohnerstattung bei Quarantäne](#).

Ein Anspruch kann bei angeordneter Quarantäne sowohl für Arbeitnehmer als auch für Selbständige bestehen. Für den Betrieb selbst besteht dieser Anspruch grundsätzlich nicht. **Auch nicht im Falle einer angeordneten Betriebsschließung oder bei sonstigen Umsatzausfällen.**